



Amtssigniert. SID2017061053297
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Ingrid Koler-Wöll

Telefon 0512/508-2208

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

p.A.: v@bka.gv.at

DVR:0059463

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-314/620-2017

Innsbruck, 14.06.2017

Zu GZ. BKA-601.468/0005-V/1/2017 vom 9. Mai 2017

Zum betreffsgegenständlichen Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I (Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008):

Zu Z 3 (Art. III Abs. 1 Z 5):

Dieser Tatbestand wurde, wie sich aus den Erläuternden Bemerkungen ergibt, nach dem Vorbild des § 283 Abs. 4 StGB geschaffen und soll die Verbreitung von rassistischer und/oder fremdenfeindlicher Diskriminierungspropaganda verwaltungsstrafrechtlich sanktionieren.

Dies scheint insofern nicht geglückt zu sein, als nach der vorgeschlagenen Formulierung nicht nur die Verbreitung sanktioniert wird, sondern bereits die Befürwortung und Förderung von diskriminierenden Materialien, Bildern etc. sowie die Aufstachelung dazu den Tatbestand erfüllt, ohne dass eine Verbreitung dieser Materialien hinzukommen muss.

Um das in den Erläuterungen dargelegte Ziel zu erreichen, müsste die Formulierung daher im Einklang mit § 283 Abs. 4 StGB lauten:

„5. schriftliche Materialien, Bilder oder andere Darstellungen von Ideen oder Theorien, die die Diskriminierung von Personen aus den in Z 3 genannten Gründen befürworten, fördern oder dazu aufstacheln, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, wodurch diese einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, in gutheißen oder rechtfertigender Weise verbreitet oder anderweitig öffentlich verfügbar macht,“

Zu Z 5 (Art. II Abs. 4 neu):

Da die Absätze 5 und 6 des Art. III die neuen Absatzbezeichnungen 3 und 4 erhalten, müsste das Zitat „Abs. 5“ im neuen Abs. 4 durch das Zitat „Abs. 3“ ersetzt werden.

Zu Art. II (Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991):Zu Z 2 (§ 14 Abs. 1):

Zur bezweckten terminologischen Vereinheitlichung mit § 3 VVG darf angemerkt werden, dass diese im Hinblick auf § 2 Abs. 2 VVG, in dem sich dieselbe Formulierung wie im § 14 Abs. 1 findet („zwangsweise eingebracht“), nur unvollständig ist.

Zu Z 10 (Überschrift zu § 34):

Aus systematischen Gründen wird angeregt, die Überschrift der Textierung der Bestimmung anzupassen. Diese sollte daher lauten: „Vorläufiges Absehen von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens“.

Zu den Z 19 und 20 (§ 41 Abs. 2 und § 44 Abs. 3 Z 1):

Aus den Erläuterungen zur Änderung des § 41 Abs. 2 ergibt sich, dass durch die Einfügung des Wortes „ungerechtfertigt“ klargestellt werden soll, dass die angedrohte Rechtsfolge nur dann eintritt, wenn nicht ein Entschuldigungsgrund nach § 19 Abs. 3 AVG vorliegt. Um aufgrund der gewählten Formulierung nicht weitere Unklarheiten entstehen zu lassen, sollte direkt auf die Hinderungsgründe nach dieser Bestimmung verwiesen werden. Durch diese Änderung wird allerdings das Problem, dass der verfahrensbeschleunigende Effekt, der dieser Bestimmung zweifelsohne zugrunde liegt, durch allenfalls erforderliche Ermittlungspflichten der Behörden zum Vorliegen eines Hinderungsgrundes unterlaufen wird, nicht gelöst.

Da sich die Änderung des § 44 Abs. 3 Z 1 auch auf die Aufforderung zur Rechtfertigung bezieht, müsste die Berücksichtigung eines Hinderungsgrundes auch in der Bestimmung des § 42 Abs. 1 Z 2 ihren Niederschlag finden. Ob dies gewollt ist, ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen.

Zu den Z 23 (§ 47 Abs. 2), Z 27 (§ 49a Abs. 1) und Z 30 (§ 50 Abs. 1):

Die Verlagerung der Zuständigkeit zur Verordnungserlassung auf die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde sollte nicht dazu führen, dass Normen mit räumlich begrenztem Geltungsbereich, wie etwa Übertretungen nach den in den Bundesländern bestehenden Verordnungen zum IG-L, aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes im künftigen Deliktskatalog keine Berücksichtigung finden.

Mit dem Inkrafttreten dieser (Verordnungs)ermächtigungen verlieren die in Geltung stehenden Verordnungen bzw. Erlässe (vgl. § 50 Abs. 1) der Bezirksverwaltungsbehörden ihre gesetzliche Grundlage. Um einen reibungslosen Übergang von den bestehenden Verordnungen bzw. Erlässen zu den neu zu erlassenden Verordnungen zu gewährleisten, sollten entweder legistische Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass die entsprechenden Verordnungen mit Inkrafttreten dieser Bestimmung in Kraft gesetzt werden können, oder die bestehenden Verordnungen bzw. Erlässe bis zur Erlassung der neuen Verordnungen aufrechterhalten werden.

Zu den Z 24 (§ 49 Abs. 2 erster Satz), 25 (§ 49 Abs. 2 vierter Satz) und 26 (§ 49 Abs. 3):

Den Erläuterungen zu den Änderungen hinsichtlich des Einspruches gegen eine Strafverfügung ist zu entnehmen, dass das Konzept des Einspruches um zwei Aspekte, nämlich die Zurückziehung des Einspruches und die Einschränkung des Einspruches auf das Ausmaß der Strafe oder die Entscheidung über die Kosten, ergänzt werden soll. Um dieses Ziel erreichen zu können, bedürfte es einer differenzierteren Änderung der bestehenden Bestimmungen. Der Gesetzestext sieht beispielsweise die Möglichkeit der Einschränkung des bereits erhobenen Einspruches auf das Ausmaß der Strafhöhe oder die Kosten nicht ausdrücklich vor. Weiters bleibt der Umstand unberücksichtigt, dass Einsprüche in der Praxis in sehr vielen Fällen am letzten Tag der Frist erhoben werden, sodass eine Zurückziehung des Einspruches mit der Rechtsfolge, dass die Strafverfügung aufrecht bleibt, nicht mehr möglich wäre.

Zu Z 43 (§ 54b Abs. 1b):

Die Einführung der Mahngebühren war von der Überlegung getragen, die Zahlungsmoral der Bestraften zu heben. In der Praxis hat sich allerdings gezeigt, dass in vielen Fällen, in denen Geldstrafen eingemahnt wurden, zwar der Strafbetrag selbst, nicht jedoch die Mahngebühr entrichtet wurde. Im Zusammenhang mit dem Vorschlag der Schaffung eines Rückstandsausweises für Mahngebühren wird in Anbetracht des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes daher angeregt, das System der Mahngebühren grundsätzlich zu überdenken.

Zu den Z 44 (§ 54b Abs. 2) und 46 (§ 54e):

Die in den Materialien zu diesen Bestimmungen angesprochenen Einsparungen aufgrund einer geringeren Anzahl an verbüßten Ersatzfreiheitsstrafen würden hauptsächlich dem Bund zugutekommen, wohingegen für die Länder im Zusammenhang mit der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen und der Beratung der bestraften Personen Mehrkosten verbunden sein würden, worauf in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum Gesetzesentwurf nicht eingegangen wird. Die vom Bund vorgenommene Abschätzung der finanziellen Auswirkungen für die Länder ist daher unvollständig und insofern unzutreffend.

Im Zusammenhang mit der Dauer der gemeinnützigen Leistungen wird darauf hingewiesen, dass in der Praxis, insbesondere bei im unteren Bereich des Strafrahmens bemessenen Verkehrsstrafen, in vielen Fällen Ersatzfreiheitsstrafen mit einer Dauer von zwölf Stunden festgesetzt werden. Dies würde nach § 54b Abs. 2 des Entwurfes iVm § 3a Abs. 1 StVG (vier Stunden gemeinnützige Leistungen entsprechen einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe) einer gemeinnützigen Leistung im Ausmaß von zwei Stunden entsprechen. In Anbetracht des mit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen verbundenen Verwaltungsaufwandes für die Behörden sollte überlegt werden, eine Mindestdauer von vier Stunden gemeinnütziger Leistung festzulegen.

Sonstiges:

Der gegenständliche Entwurf einer Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (Art. II) enthält noch keine Bestimmungen betreffend die Errichtung eines Zentralen Verwaltungsstrafregisters. In diesem Zusammenhang darf die einheitliche Stellungnahme der Länder zu den Vorschlägen des Bundesministeriums für Inneres in Erinnerung gerufen werden (vgl. das Schreiben OÖ vom 11. Oktober 2016 an das BKA-VD). Darin wird die Errichtung eines Zentralen Verwaltungsstrafregisters ausdrücklich begrüßt.

Im Übrigen wird ein Anpassungsbedarf bei den Bestimmungen über die Sicherheitsleistung (§§ 37 und 37a VStG) gesehen. Die Erfahrungen in der Praxis der Handhabung dieser Bestimmungen zeigen, dass die Schaffung der Möglichkeit der Anrechnung der Sicherheitsleistung auf den Strafbetrag, eine Änderung dahingehend, dass die Sicherheitsleistung nicht während des Rechtsmittelverfahrens frei wird, und eine Verlängerung der Frist für das Freiwerden der Sicherheitsleistung, insbesondere bei Strafverfahren mit Auslandsbezug, zu einer wesentlichen Erleichterung bei der Abwicklung von Strafverfahren beitragen würden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich:

An

alle Bezirkshauptmannschaften

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Liener

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Tourismus

Verkehrsrecht zu E-Mail vom 29. Mai 2017

Gemeinden

Umweltschutz zu Zl. U-R-2/5/2-2017 vom 16. Mail 2017

die Sachgebiete

Gewerberecht

Verkehrsplanung

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Koler-Wöll